

12.03.2024

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3328 vom 14. Februar 2024  
des Abgeordneten Alexander Baer SPD  
Drucksache 18/8036

**Vermeehrt Unfälle auf der B 1 in Bartrup: Welche Schritte unternimmt die Landesregierung, um die Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer zu schützen?**

### *Vorbemerkung der Kleinen Anfrage*

Seit einiger Zeit entwickelt sich die Verkehrssituation auf der B 1 (Grießemer Straße) zwischen Bartrup und Grießem (Niedersachsen) zu einem verkehrs- und gesundheitsgefährdenden Problem.

Trotz wiederholter Vorfälle und gefährlicher Situationen in diesem Bereich scheinen angemessene Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit auszubleiben.

Aufgrund der Ein- und Ausfahrten zweier Höfe direkt hinter bzw. vor einer nicht einsehbaren Kurve weist die B 1 in diesem Abschnitt eine sehr unübersichtliche Verkehrsführung auf.

Obwohl es immer wieder zu teils schweren Unfällen kommt, wurde bisher auf ein Überholverbot sowie eine Geschwindigkeitsbegrenzung in diesem Bereich verzichtet. Die Geschwindigkeitsbegrenzung gilt derzeit nur bei Nässe.

Am Samstag, dem 3. Februar 2024, ereignete sich erneut ein schwerer Verkehrsunfall. Die Verletzungen eines Unfallopfers waren so erheblich, dass dieses per Sofortrettung von den Einsatzkräften aus dem Fahrzeugwrack befreit werden und mit einem Rettungshubschrauber weitertransportiert werden musste.<sup>1</sup> Auch am Montag, den 12. Februar 2024 kam es erneut zu einem Unfall mit drei Verletzten.

Angesichts der gravierenden Folgen der jüngsten Unfälle und der offensichtlichen Risiken, die sich aus der aktuellen Verkehrsführung ergeben, ist es von entscheidender Bedeutung, dass unverzüglich Maßnahmen ergriffen werden, um die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer zu erhöhen. Die Bewohnerinnen und Bewohner, sowie die täglichen Nutzerinnen und Nutzer der B 1 zwischen Bartrup und Grießem sind zunehmend besorgt über ihre Sicherheit auf dieser Strecke.

---

<sup>1</sup> <https://www.presseportal.de/blaulicht/pm/12727/5706509>

**Der Minister für Umwelt, Naturschutz und Verkehr** hat die Kleine Anfrage 3328 mit Schreiben vom 12. März 2024 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern beantwortet.

**1. *Wie bewertet die Landesregierung die Unfallhäufigkeit bzw. -schwere im Abschnitt der B 1 nördlich von Bartrup?***

Der gemeinsame Runderlass des damaligen Ministeriums für Verkehr (Az: III B 3 - 58.91.16) und des Ministeriums des Inneren (Az: 414-61.05.04) vom 10. Juni 2021 legt die Grenzwerte zu Unfallzahlen und Unfallschwere fest, anhand deren Unfallhäufungsstellen bzw. -linien definiert werden. Festgestellte Unfallhäufungsstellen und -linien werden im standardisierten Verfahren der Unfallkommission unter Leitung der Verkehrsbehörde unter Beteiligung der Straßenbaulastträger und der Polizei untersucht.

Im angesprochenen Straßenabschnitt lag eine Unfallhäufungsstelle letztmalig im Jahr 2016 vor. Die örtlich zuständige Unfallkommission hatte als Abhilfemaßnahme die Anordnung einer 500 Meter langen Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h bei Nässe für beide Fahrrichtungen beschlossen, wodurch die Unfallhäufungsstelle beseitigt werden konnte.

In den Jahren 2019 bis 2024 wurden die festgelegten Grenzwerte für die Einleitung des Verfahrens zur Einordnung als Unfallhäufungsstelle gemäß o. g. Runderlass weder in der einjährigen Betrachtung noch in der Betrachtung von drei Kalenderjahren erreicht.

Bei den Verkehrsunfällen im Jahr 2024 liegen keine Hinweise dafür vor, dass die Verkehrsführung unfallursächlich war. Die Unfalllage stellt sich als unauffällig dar.

**2.: *Welche Maßnahmen sind geplant, um die Verkehrssicherheit auf diesem Abschnitt der B 1 zu verbessern, also zukünftige Unfälle zu verhindern?***

Derzeit prüft der Kreis Lippe als zuständige Straßenverkehrsbehörde, ob der in Rede stehende Streckenabschnitt im Bereich der beiden Bauernhöfe zusätzlich durch die Zeichen 101 (Gefahrstelle) und 1007-37 (Ausfahrt) und weitere Markierungsmaßnahmen gesichert werden kann. Die Prüfung der entsprechenden Anordnungsvoraussetzungen dauert noch an und ist abzuwarten.

**3. *Aufgrund welcher Analysen oder Erkenntnisse wurde bisher von der Einführung spezifischer Maßnahmen, wie beispielsweise einem Überholverbot oder einer Geschwindigkeitsbegrenzung, abgesehen?***

Im angesprochenen Straßenabschnitt wurde bereits eine 500 Meter lange Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h bei Nässe angeordnet, mit der eine Unfallhäufungsstelle wirksam behoben werden konnte, siehe Antwort auf Frage 1. Zudem wurde im Bereich einer Kuppe eine durchgezogene Fahrstreifenbegrenzung (Zeichen 295) aufgebracht, mit der das Überholen unterbunden bzw. das Gelangen in den Gegenverkehr verhindert wird.

Diese beiden Maßnahmen haben maßgeblich dazu beigetragen, dass sowohl die verkehrliche Situation als auch das Unfallgeschehen im gesamten Straßenabschnitt derzeit unauffällig sind. Die straßenverkehrsrechtlichen Anordnungsvoraussetzungen gemäß § 45 Absatz 9 StVO für weitere Geschwindigkeitsbeschränkungen oder Überholverbote liegen daher nicht vor, weswegen solche Maßnahmen hier nicht rechtssicher angeordnet werden könnten.

4. **Wie plant die Landesregierung, die Zusammenarbeit mit lokalen Gemeinden, Verkehrsexperten und Polizeibehörden zu intensivieren, um passende Lösungen für die Verkehrssicherheitsprobleme auf der B 1 zu entwickeln bzw. umzusetzen?**
5. **Wie erfolgt derzeit ein Austausch von Informationen und Daten über Verkehrsunfälle, Verkehrsdichte und andere sicherheitsrelevante Aspekte zwischen den beteiligten Akteuren, um eine Verbesserung der Verkehrssicherheit in diesem länderübergreifenden Straßenabschnitt zu erreichen?**

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Die zuständigen Behörden führen regelmäßig ortsbezogene Auswertungen von Straßenverkehrsunfällen durch, um besondere Gefahrenlagen bzw. Unfallhäufungsstellen und -linien im Straßennetz unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen und verkehrlichen Gegebenheiten frühzeitig zu erkennen. Basierend auf diesen Auswertungen beschließt die örtliche Unfallkommission zweckdienliche Abhilfemaßnahmen, die sowohl straßenverkehrsrechtlicher als auch baulicher Art sein können. Im Bereich von Landesgrenzen werden die zuständigen Behörden des jeweils angrenzenden Landes in die Beratungen eingebunden.

Die nachhaltige Beseitigung einer Unfallhäufungsstelle im Zuge des angesprochenen Straßenabschnitts durch Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung zeigt, dass das derzeit praktizierte Vorgehen der zuständigen Behörden wirksam und geeignet ist, die Verkehrssicherheit auf öffentlichen Straßen dauerhaft zu gewährleisten. Darüberhinausgehende Maßnahmen erscheinen nicht zweckdienlich und sind nicht erforderlich.